



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
-Dezernate 21-

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund und Köln

09.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

122-39.11.00-3-Dublin-15-171

OARin Lohmann

Telefon 0211 871-2387

Telefax 0211 871-162387

Tanja.Lohmann@mik.nrw.de

## **Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-VO) für syrische Staatsangehörige**

Vor dem Hintergrund verschiedener Pressemitteilungen der vergangenen Woche teilt mir das Bundesinnenministerium auf Anfrage folgendes mit:

*„Das Dublin-Verfahren ist geltendes Recht in Europa. Dazu gehört, dass die Asylbewerber in dem Land registriert werden, in dem sie die Europäische Union betreten. Deutschland besteht auf der Einhaltung dieser Verpflichtungen.“*

*Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, derzeit aus praktischen Erwägungen das Selbsteintrittsrecht auszuüben und auf Rücküberstellungen von syrischen Asylbewerbern in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzichten, unterstreicht die humanitäre Verantwortung Deutschlands für diese besonders betroffenen Flüchtlinge: Sie dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um ihnen Sicherheit und eine schnelle Integrationsperspektive zu geben. Ungeachtet dessen müssen sich auch syrische Flüchtlinge in dem Land registrieren lassen, über das sie die EU erreichen.*

*Es handelt sich bei der Neuregelung um eine Leitlinie des Bundesamtes, nicht um eine formal bindende Vorgabe. Bereits in der Vergangenheit hat das Bundesamt sehr genau geprüft, ob humanitäre Gründe dafür vorliegen, dass Deutschland die Asylverfahren*

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,

713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz



übernehmen kann. So gab es bis Ende Juli nur 131 Überstellungen von Syrern in Rahmen der Dublin-Verordnung. Seite 2 von 2

*Diese Verfahrensweise setzt aber die geltende Dublin-Verordnung nicht außer Kraft. Flüchtlinge müssen sich in dem Land registrieren lassen, in dem sie die EU betreten.*

*Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden bereits terminierte Überstellungen aufrechterhalten. ....“*

Für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Mitgliedstaates nach den Regelungen der Dublin-VO und die Anordnung der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Ausländerbehörden leisten in Dublin-Verfahren lediglich Vollstreckungshilfe für das BAMF, eine eigene Entscheidungskompetenz kommt ihnen nicht zu. Maßgeblich ist die vom BAMF getroffene Entscheidung und Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG. Vollziehbare Abschiebungsanordnungen sind umzusetzen, sofern das BAMF nicht noch eine im Einzelfall anderslautende Entscheidung trifft. In Zweifelsfällen sollte die Ausländerbehörde vor einer Überstellung mit dem BAMF nochmals in Kontakt treten. Dies gilt insbesondere bei Unklarheiten hinsichtlich der Berücksichtigung vorgetragener inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

*Hinsen*

(Hinsen)